

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom
Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875.

(Ausgegeben und versendet am 25. Juni 1875.)

Nr. 9.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz

(giltig für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns),
womit die Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen, die an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe zu entrichten sind, angeordnet wird.

(Landesgesetzblatt vom 30. April 1875, Nr. 38.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die noch bestehenden unveränderlichen Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen, welche an Kirchen, Schulen, Pfarren und kirchliche Organe entrichtet werden, werden der Ablösung unterzogen.

Unter Naturalleistungen werden auch die Arbeitsleistungen verstanden.

§. 2.

Insbefondere sind unter den abzulösenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen jene begriffen, welche von ganzen Gemeinden oder von einzelnen Inassen der Gemeinden als auf Grund und Boden haftende Verpflichtungen für Dotationen der Kirchen, der kirchlichen Organe (Pfarrer, Stationscapläne, Cooperatoren, Chorregenten, Organisten, Mesner etc.) oder des Lehrpersonales der Volksschulen (Lehrer, Gehilfen etc.) zu leisten sind. Freiwillige Leistungen zu gleichen Zwecken, auch wenn sie seit langer Zeit oder nach periodisch gleichem Ausmaße erfolgt sind, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 3.

Die Ablösung geschieht gegen Vergütung des Werthes der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße.

§. 4.

Der Werth der unveränderlichen Geldgiebigkeiten ist nach gleichen Jahresleistungen in österreichischer Währung zu berechnen.

§. 5.

Die Ermittlung des Werthes der Naturalleistungen geschieht nach den Preisen des Ortes, in welchen die abzulösende Schuldigkeit zu leisten war, und zwar:

- a) bei Naturalien, die einem Marktpreise unterliegen, nach dem Durchschnitte der Jahre 1855, das ist fünfzigfünf, bis einschließlich 1869, das ist sechzigneun, nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedersten Preisen:
- b) bei Naturalien, die keinen Marktpreis haben, oder, wo über diese Preise eine glaubwürdige Bescheinigung nicht erlangt werden kann, dann bei Arbeitsleistungen durch Sachverständige, unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit.

§. 6.

In Fällen, wo Sachverständige eintreten, bestimmt jeder Theil einen Sachverständigen und beide Theile gemeinschaftlich den Obmann, dessen Ausspruch innerhalb der Angaben der zwei Sachverständigen maßgebend ist.

Stehen einem Berechtigten mehrere Verpflichtete gegenüber, so haben diese einen Sachverständigen mit Stimmenmehrheit zu wählen, welche nach Köpfen zu berechnen ist.

Unterläßt eine Partei die Benennung des Sachverständigen oder einigen sich die Parteien nicht über die Person des Obmannes, so steht die Benennung der Ablösungscommission zu.

§. 7.

Gegen den Ausspruch der Sachverständigen findet keine Berufung statt, es sind dieselben, sowie der Obmann von der Ablösungscommission oder deren Delegirten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu beeiden, falls sie nicht schon eidlich verpflichtet sind. Die Parteien sind berechtigt, denselben behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes ihre Erinnerungen zu machen.

§. 8.

Von dem Werthe der Jahresleistung sind die etwaigen Kosten der Einhebung und andere Auslagen, sowie allfällige Gegenleistungen in Abschlag zu bringen.

Die Ermittlung des Jahreswerthes dieser Abschlagsposten findet nach den Bestimmungen des §. 5 dieses Gesetzes statt.

Der verbleibende reine Werth bildet im zwanzigfachen Anschlage das Ablösungscapital und dessen fünfpercentige Zinsen die Jahresrente des Bezugsrechtes.

Das Recht auf Zahlung des Ablösungsbetrages sammt Zinsen haftet auf dem belasteten Gute in der der bestandenenen Reallast zukommenden Priorität (§. 25).

§. 9.

Der Ablösungstag ist der 1. Jänner nach Rechtskraft des Ablösungsactes; bis zu diesem Tage ist die dermalige Verpflichtung zu erfüllen.

§. 10.

Das Ablösungscapital ist auf Gulden abzurunden und der Kreuzerbetrag am 15. Jänner des ersten Ablösungsjahres in die Steuercasse des Bezirkes, worin der entlastete Grund liegt, zu bezahlen.

Der Rest des Ablösungscapitales ist innerhalb zwanzig Jahren nach dem obigen Ablösungstage, und zwar in gleichen, am 15. Jänner und 15. Juli jeden Jahres fälligen Raten an die obbezeichnete Steuercasse einzuzahlen.

Es steht dem Verpflichteten frei, das ganze Ablösungscapital oder mehrere Raten auf einmal zu jeder Zeit zu bezahlen.

§. 11.

Die fünfprocentigen Zinsen sind von dem jedesmal verbliebenen Capitalreste für ein halbes Jahr im Vorhinein zu berechnen und gleichzeitig mit den Capitalsraten am 15. Jänner und 15. Juli jeden Jahres einzuzahlen.

Die im Laufe eines Semesters stattfindenden Capitalsvorauszahlungen sind bei der Berechnung der für diese Jahreshälfte entfallenden Zinsen nicht in Anschlag zu bringen.

§. 12.

Die Steuercasse übergibt die vom Verpflichteten eingezahlten Capital- und Zinsbeträge Demjenigen, welcher in dem betreffenden Erkenntnisse als zur Hebung berechtigt bezeichnet wird.

§. 13.

Ablösungscommissionen sind die politischen Bezirksbehörden, und zwar jede derselben in Ansehung der in ihrem Sprengel gelegenen belasteten Grundstücke.

Ist eine Stadtgemeinde, welche die Functionen einer politischen Bezirksbehörde ausübt, an dem Verfahren als Partei betheiligt, so hat sie diesen Umstand der Statthalterei anzuzeigen, von welcher eine andere politische Bezirksbehörde mit der Durchführung des Verfahrens zu beauftragen ist.

Berufungsinstanzen sind die k. k. niederösterreichische Statthalterei und das k. k. Ministerium des Innern.

§. 14.

Binnen Jahresfrist nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die zum Bezuge der abzulösenden Leistungen Berechtigten bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde ihre Bezugsrechte anzumelden und hiebei den Rechtsgrund des Bezugsrechtes, den Gegenstand und Umfang der gebührenden Leistungen, endlich die verpflichteten Grundstücke und deren gegenwärtige Eigenthümer genau zu bezeichnen.

Die Anmeldung ist, wenn die belasteten Grundstücke in mehreren Steuergemeinden gelegen sind, für jede Katastralgemeinde abgefordert einzubringen; die näheren Bestimmungen hierüber haben im Verordnungswege zu erfolgen.

§. 15.

Wenn die Bezugsberechtigten binnen einem Jahre, nachdem dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, keine Anmeldung überreichen, so sind sie auf Verlangen auch nur Eines Verpflichteten aufzufordern, ihre Anmeldung betreffs aller in derselben Katastralgemeinde befindlichen Verpflichteten binnen Monatsfrist zu überreichen.

Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist hat das Begehren des Verpflichteten als Anmeldung zu gelten und ist dem Berechtigten auf dessen Kosten ein Curator behufs der weiteren Durchführung des Ablösungsverfahrens zu bestellen.

§. 16.

Ueber die Anmeldung hat die Ablösungscommission eine Tagfahrt auf angemessene Zeit zur Ablösungsverhandlung anzuordnen und hiezu die Berechtigten und alle in der Anmeldung namhaft gemachten Verpflichteten vorzuladen, und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß im Falle des Ausbleibens den Angaben der Anmeldung, insoweit sie durch die von Amtswegen nach §. 18 zu pflegende Erhebung nicht widerlegt werden, voller Glauben beigegeben, und hienach, sowie nach Lage der Acten entschieden werden würde.

§. 17.

Bei der Ablösungsverhandlung können sich die Verpflichteten durch Machthaber vertreten lassen.

Für Nichteigenberechtigte sind ihre gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreter beizuziehen.

Der Ehemann ist, wenn er eigenberechtigt ist, als Bevollmächtigter seiner Ehegattin anzusehen, außer wenn diese von ihm gerichtlich geschieden ist, oder die Vermuthung der Bevollmächtigung durch ihren Widerruf aufgehoben hat.

§. 18.

Die zur Verhandlung eingeladenen Betheiligten oder deren Vertreter sind verpflichtet, bei der Ablösungsverhandlung die geforderten Auskünfte mündlich zu ertheilen, widrigens die Commission die nöthigen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen und das Erkenntniß nach Lage der Acten zu schöpfen hat.

In Fällen, wo Sachverständige eintreten, ist die Commission verpflichtet, denselben die nöthigen Behelfe an die Hand zu gehen und Aufklärungen zu ertheilen.

§. 19.

Bei der Verhandlung sind das behauptete Bezugsrecht in Beziehung auf den Rechtsgrund, der Gegenstand und Umfang der Leistungen, dann der Werth dieser Leistungen ins Klare zu setzen. Ergibt sich unter den Parteien ein Streit, so ist zu versuchen, denselben durch einen Vergleich beizulegen.

Kommt ein solcher nicht zu Stande, so hat die Commission in den Fällen, wo das Recht zum Bezuge bestritten wird, auf Grundlage des factischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen und beiden Theilen mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie binnen einer Fallfrist von drei Monaten den Rechtsweg ergreifen und innerhalb derselben die Einbringung der Klage der Commission auszuweisen haben, widrigens das Recht zur Klage als erloschen und das Entschädigungserkenntniß als rechtskräftig angesehen werden würde.

Stimmt das über die Klage erwirkte rechtskräftige gerichtliche Urtheil mit dem Ablösungserkenntniße nicht überein, so ist ein neues Ablösungserkenntniß zu fällen und demselben der gerichtliche Ausspruch über das Bezugsrecht zu Grunde zu legen.

§. 20.

Kann der factische Besitz nicht ermittelt werden, so hat die Commission den Berechtigten unter gleicher Fallfrist auf den Rechtsweg zu weisen, mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen werde.

§. 21.

Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden. Das Gericht, bei welchem eine solche Klage eingebracht wird, hat dieselbe, wenn sie verspätet ist, von Amtswegen zurückzuweisen. Die rechtskräftige Entscheidung hat das Gericht erster Instanz der politischen Bezirksbehörde von Amtswegen mitzutheilen.

§. 22.

Die von den Parteien oder ihren Vertretern bei den Ablösungsverhandlungen abgegebenen Erklärungen und eingegangenen Vergleiche bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit weder der Zustimmung der Hypothekargläubiger, noch jener der Anwärter oder Curatoren eines mit dem Substitutions-Fideicommiss oder Lebensbande behafteten Gutes, noch der Genehmigung irgend einer administrativen oder Pflugschaftsbehörde, und gilt dies auch von den beschränkten Eigenthümern und Nutznießern überhaupt, und von den Vertretern nicht eigenberechtigter Personen.

§. 23.

Wird das Verfahren nicht in allen Beziehungen durch einen Vergleich erledigt, so ist ein Erkenntniß zu fällen.

In dem Vergleiche, sowie in dem Erkenntnisse sind anzugeben:

1. der zum Bezuge der abgelösten Leistungen Berechtigte, sowie der, dem eine Verfügung über das Bezugsrecht selbst zusteht;
2. das belastete Grundstück und dessen Eigenthümer;
3. der Gegenstand und Umfang der abgelösten Leistung;
4. der Ablösungsbetrag;
5. die Tage, an welchen die einzelnen Raten des Ablösungsbetrages fällig werden, die Höhe der Raten, sowie der zu entrichtenden Zinsen.

Stehen einem Berechtigten mehrere Verpflichtete gegenüber, in Ansehung welcher gleichartige Fragen zu entscheiden sind, so ist gegen diese Verpflichteten ein gemeinschaftliches Erkenntniß zu fällen, jedoch für jeden Verpflichteten ein Auszug über den ihn betreffenden Theil des Erkenntnisses auszufertigen.

§. 24.

Gegen die Entscheidungen der Ablösungscommission ist die Berufung an die k. k. Statthalterei und nur im Falle der Abänderung des Erkenntnisses an das k. k. Ministerium des Innern, und zwar stets innerhalb der Frist von 30 Tagen zulässig.

Selbe ist bei der Ablösungscommission einzubringen.

Wird ein gegen mehrere Verpflichtete gemeinschaftlich ergangenes Erkenntniß von einem derselben angefochten, so ist die von diesem eingebrachte Berufung als für die Mitverpflichteten erhoben anzusehen.

§. 25.

Das rechtskräftige Ablösungserkenntniß ist von der Commission dem Gerichte zur Einverleibung des Pfandrechtes für das Ablösungscapital sammt Zinsen bei der verpflichteten Realität vor allen anderen bereits eingetragenen Hypothekarlasten, und wenn die Verpflichtung bereits pfandrechlich sichergestellt wäre, in der bürgerlichen Rangordnung des abgelösten Rechtes und zur Löschung der abgelösten Verpflichtung mitzutheilen. Die bürgerliche Löschung des Ablösungscapitals erfolgt auf Grund der vom Steueramte nach Maßgabe der bereits erfolgten Tilgung des Ablösungscapitals erteilten Quittungen.

§. 26.

Das rechtskräftige Erkenntniß ist dem Steueramte mitzutheilen, welches hierüber die Evidenz führt.

Dasselbe hat die Schuldigkeit an Capital und Zinsen nach den Vorschriften über die directen Steuern einzuheben und zu verrechnen.

§. 27.

Alle in diesem Gesetze bestimmten Fristen sind Präklusivfristen.

§. 28.

Die von den politischen Bezirksbehörden vorzuschießenden Kosten des Verfahrens werden aus den Mitteln des Grundentlastungsfondes ersetzt, wenn die Einleitung des Ablösungsverfahrens binnen zwei Jahren nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so haben die Parteien die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen.

§. 29.

Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, 22. Jänner 1875.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

Glasfer m. p.

Preteis m. p.

Verordnung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 18. April 1875,
Z. 812-Pr.,

womit auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern vom 29. Jänner 1875, B. 330/M. J. und nach Anordnung des §. 14 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen, die an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe zu entrichten sind, einige nähere Bestimmungen wegen Einbringung der Anmeldungen zum Schutze der Ablösung getroffen werden.

(Landesgesetzblatt vom 30. April 1875, Nr. 39.)

§. 1.

Das Ablösungsverfahren wird über Anmeldungen eingeleitet, welche die Bezugsberechtigten bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde, d. i. derjenigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel das zu entlastende Object gelegen ist, oder falls ein solches in dem Bereiche der mit einem eigenen Gemeindestatut versehenen Stadtgemeinden vorkommen sollte, bei dem betreffenden Gemeinde beziehungsweise Stadtrathe, binnen Jahresfrist nach dem Beginne der Wirksamkeit des vorstehenden Gesetzes zu überreichen haben.

§. 2.

Unterlassen die Bezugsberechtigten die Anmeldung innerhalb der obigen Frist, so hat die Ablösungs-Localcommission über Verlangen auch nur Eines Verpflichteten die Aufforderung an

die Bezugsberechtigten zu erlassen, ihre Anmeldung betreffs aller in derselben Katastralgemeinde befindlichen Verpflichteten binnen Monatsfrist zu überreichen.

Die Monatsfrist beginnt vom Tage der Zustellung der Aufforderung.

§. 3.

Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist hat das Begehren des Verpflichteten als Anmeldung zu gelten und ist dem Berechtigten auf dessen Kosten ein Curator behufs der weiteren Durchführung des Ablösungsverfahrens zu bestellen (§. 15 des Landesgesetzes).

Hierzu hat der Vorstand der Localcommission einen verständigen, rechtschaffenen, mit dem Gegenstande der Verhandlung thunlichst vertrauten Mann aus der Nähe der Verpflichteten mittelst Decretes aufzustellen und davon den Bezugsberechtigten in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Die von den Parteien zur Einbringung der Anmeldung gewählten Bevollmächtigten haben sich mit einer schriftlichen, speciell auf dieses Ablösungsgeschäft lautenden Vollmacht auszuweisen.

§. 5.

Die Anmeldungen sind gleichförmig nach dem im Anschlusse beifolgenden Formulare A zu verfassen und von dem Bezugsberechtigten zu fertigen.

Hierbei sind die Rubriken I und III vollständig, dann die Rubriken II und V mit möglichster Genauigkeit von den Anmeldern jedenfalls auszufüllen.

Es bleibt jedoch den Anmeldern freigestellt, auch die übrigen Rubriken der Anmelde-
tabelle in der Art auszufüllen, wie sie das Ergebnis bei der Verhandlung innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 22. Jänner 1875 ansprechen und begründen zu können vermeinen.

Anmeldungsblanquetten können von den Anmeldern bei den Localcommissionen gegen Ersatz der Druckkosten behoben werden.

§. 6.

Die Anmeldungen müssen nach den einzelnen Bezugsberechtigten (Kirchen, Schulen, Pfarren, Meßner etc.) gesondert angefertigt und eingebracht werden.

Dagegen sind alle Verpflichteten desselben politischen Bezirkes vereint in Einer Tabelle, die einzelnen Verpflichteten aber nach Steuerbezirken und Steuergemeinden geordnet, dann innerhalb derselben Steuergemeinde möglichst nach der Reihenfolge der Hausnummern aufzuführen.

Befinden sich Verpflichtete desselben Bezugsberechtigten auch in anderen politischen Bezirken, so ist dieß in der Anmerkungsrubrik der Anmelde-
tabelle ausdrücklich anzuführen.

§. 7.

Alle Urkunden und Behelfe, auf welche sich der Anmelder zur Erreichung seiner Ansprüche zu berufen gedenkt, sind der Anmeldung anzuschließen und in dem Vorlagegesuche namhaft zu machen.

§. 8.

Die Anmeldungen sind rücksichtlich der bezugsberechtigten Kirchen, Pfarren und kirchlichen Organe:

1. bei Kirchen von den Kirchenvorstehern und dem Patrone oder dessen bestellten Vertreter;
2. bei Pfarren von dem Pfarrer oder von dem betreffenden Beneficiaten;

3. für kirchliche Organe von den Kirchenvorstehern gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezugsberechtigten;

4. rücksichtlich der bezugsberechtigten geistlichen Communitäten von deren Vorstehern und zwei Mitgliedern der Communität, und

5. rücksichtlich der bezugsberechtigten Schulen und des bei denselben bestehenden Lehrpersonales von dem Bezirksschulrath gemeinschaftlich mit dem Gemeindevorstande der betreffenden leistungspflichtigen Ortsgemeinde eigenhändig zu unterschreiben.

§. 9.

Sollte in Vertretung eines öffentlichen Patronats die Person des bestellten landesfürstlichen Patronatscommissärs mit jenem des Vorstandes der Localcommission zusammenfallen, so ist von dem letzteren zur Bestellung eines anderen Patronatsvertreters die rechtzeitige Anzeige zu machen.

§. 10.

Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 29. März 1875 (R. G. Bl. XVIII Stück, Nr. 51) genießen die Anmeldungen zur Ablösung der hier gedachten Geld- und Naturalleistungen sammt allen Beilagen und Eingaben die Befreiung von der Stempel- und Gebührenpflicht.

Anmeldungs-Tabelle

zum Vollzuge des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Naturalabgaben seitens an Kirchen, Schulen, Pfarren und kirchliche Organe.

I.	II.		III.		IV.	V.				VI.	VII.	VIII.	
Des Verpflichteten Vor-, (Zu- und Hulsgarne, Wohnort, Haus-Nr.	Das verpflichtete Bestandsstück		Die abzuziehenden Leistungen		Jährlich bestehend in	Wert der Leistungen nach §§. 4 und 5 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875		Hieron abzuziehendes Berechtigten		Nach Abzug der Colonne V von der Colonne IV bleibt	Das zehnjährige der Colonne VI ergibt an Ablösungs-capital	Zimmertaxe	
	in der Steuer-gemeinde	im Grundbuche	unverändertlicher Vermögensgegenstand	Naturalien				Gegenleistung	Sonstige Auslagen				Werth derselben
Arbeitsleistung					am bestimmten genehmigten		wohin sie besteht	Werth derselben	wohin sie besteht	fi.	kr.	fi.	kr.

Laut Statthaltereidecret vom 13. April 1875, Z. 7374, Mag. Z. 80.024, wurde mit dem k. k. General-Commando in Wien ein- für allemal für die Waffenübungsperioden der Reserve, zu welcher die Mannschaft des zweiten, vierten und sechsten Jahrganges der Reserve einzuberufen ist, im Frühjahr die Zeit vom 1. bis 28. Mai und im Spätsommer die Zeit vom 20. August bis 16. September vereinbart.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 20. April 1875, Z. 780.

Den neuernannten 5 Bezirksschulinspectoren wird ein Wagenpauschale von je 200 fl. jährlich bewilligt.

Vom 23. April 1875, Z. 1447.

Anlässlich eines speciellen Falles wird beschlossen, daß die Aussteckung und Angabe der Baulinien und Niveaux bei den Bauführungen in der neuen Donaustadt im Sinne des §. 19 B. D. durch das Stadtbauamt, jedoch von Fall zu Fall stets im Einvernehmen mit dem betreffenden Sections-Ingenieur der Donauregulirungs-Commission vorzunehmen sei.

Vom 27. April 1875, Z. 3032 ex 1874.

Es wird beschlossen:

1. Die an den städt. Volks- und Bürgerschulen provisorisch oder definitiv angestellten Lehrer (Lehrerinnen), Bürgerschuldirectoren und Oberlehrer erhalten, wenn sie keine Naturalwohnung genießen, vom 1. Mai 1875 ein Quartiergeld, welches ohne Rücksicht auf Gehalt, Functionszulage und Quinquennien nach 4 Classen in folgender Weise festgesetzt ist:

- I. für Bürgerschuldirectoren jährlich mit 360 fl.;
- II. für Volksschuloberlehrer jährlich mit 300 fl.;
- III. für Bürgerschullehrer jährlich mit 270 fl.;
- IV. für Volksschullehrer jährlich mit 240 fl.

2. Die einzelnen Schulleitern von Fall zu Fall bereits bewilligten höheren Quartiergelder sind für so lange zu belassen, als diesen Schulleitern nicht eine Naturalwohnung angewiesen werden kann und sie in ihrer Stellung verbleiben.

3. Die Buchhaltung wird beauftragt, über die Ausgaben, welche nach dem Gesetze durch die Schulkreuzer gedeckt werden können, abgesehen Rechnung zu führen und alljährlich über das Verhältniß des Ertragnisses dieser Umlage zu den durch dieselbe zu deckenden Ausgaben Bericht zu erstatten.

4. Das Seitens der Rechtssection vorgelegte Quartiergeldregulativ für die Mitglieder des Lehrstandes an den städt. Volks- und Bürgerschulen wird genehmigt.

Daselbe lautet:

§. 1.

Das Quartiergeld wird vierteljährig vorhinein, und zwar am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November ausbezahlt.

Der Zeitpunkt, mit welchem die künftig anzustellenden Mitglieder des Lehrstandes in den Genuß des Quartiergeldes einzutreten haben, wird vom Tage der anfangenden Besoldung dergestalt bestimmt, daß jene Mitglieder des Lehrstandes, welche vor dem 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November den Gehalt zu beziehen angefangen haben, das mit ihrer Diensteskategorie verbundene Quartiergeld von dem Februar-, Mai-, August- oder Novembertermine angefangen erhalten, während jene, welche am ersten der bezeichneten Monate oder später ihren Gehalt zu beziehen anfangen, in den Genuß des Quartiergeldes erst von dem darauffolgenden Termine einzutreten haben.

§. 2.

Der Bezug des Quartiergeldes hört auf, wenn das Mitglied des Lehrstandes

- a) mit dem Tode abgeht;
- b) seinen Dienst resignirt;
- c) in den Pensions- oder Quiescentenstand versetzt wird;
- d) eine Naturalwohnung erhält;
- e) des Dienstes entlassen wird.

§. 3.

Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen (§. 77 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. B. 35).

§. 4.

Dem in Pensions- oder Quiescentenstand versetzten Mitgliede des Lehrstandes gebührt, wenn ihm nicht eine Naturalwohnung zugewiesen war, das Quartiergeld noch für das nächste Vierteljahr, wenn er die Wohnung nicht mehr kündigen konnte, somit, wenn die Pensionierung oder Quiescirung z. B. nach dem 13. Februar erfolgte, noch für die Zeit vom nächstfolgenden Maitermine bis zum Augusttermine.

§. 5.

Das freiwillig aus dem städt. Dienste tretende, sowie das entlassene Mitglied des Lehrstandes verliert den Genuß des Quartiergeldes bereits für das der Resignation oder Entlassung nächstfolgende Vierteljahr.

§. 6.

Dem degradirten Mitgliede des Lehrstandes (§. 47 und 48 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. B. 35) ist das mindere Quartiergeld von dem, dem Zustellungstage des Degradirungsdecretes nächstfolgenden Termine anzuweisen.

§. 7.

Die Zuweisung einer Naturalwohnung kann gegen Anweisung des systemmäßigen Quartiergeldes stets widerrufen werden.

§. 8.

Wenn einem im Genuße des Quartiergeldes stehenden Mitgliede des Lehrstandes eine Naturalwohnung angewiesen wird, so hat dasselbe nach dem Tage, an welchem es die Natural-

wohnung beziehen kann, ein Quartiergeld nicht mehr zu erhalten, aber auch keinen Rückersatz zu leisten.

§. 9.

Wird einem im Genusse einer Naturalwohnung stehenden Mitgliede des Lehrstandes statt derselben ein Quartiergeld angewiesen, so hat es Anspruch auf diejenige Quote des angewiesenen Quartiergeldes, welche auf die Zeit vom Tage der Räumung bis zum Verfallstage der nächsten Quartiergelddrate entfällt.

§. 10.

Mitglieder des Lehrstandes, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, haben dieselbe im Falle ihrer Dienstesresignation oder Entlassung sofort, im Falle der Pensionirung und Quiescirung aber binnen sechs Wochen, und ebenso haben im Todesfalle des Mitgliedes des Lehrstandes die Erben desselben, wenn diese nicht die Witwe und die Kinder desselben sind (§. 3), diese Naturalwohnung binnen sechs Wochen zu räumen.

Vom 27. April 1875, Z. 4330.

In Erledigung eines im Plenum des Gemeinderathes gestellten Antrages wird beschlossen, daß in Zukunft jeder im Plenum des Gemeinderathes als dringlich gestellte, jedoch einer Section oder Commission zur Berichterstattung zugewiesene Antrag innerhalb 4 Wochen seine Erledigung finden muß. Im Falle dies in Folge unvorhergesehener Hindernisse nicht möglich ist, so ist dies von dem betreffenden Herrn Obmann oder von dem Herrn Bürgermeister rechtzeitig dem Gemeinderathe mitzutheilen.

Vom 27. April 1875, Z. 5501.

Der Gemeinderath hält seinen am 17. November 1874, Z. 3838, in Betreff der Kirchtagsmärkte gefaßten Beschluß im Principe aufrecht; es wird jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung beschlossen, daß die üblichen Platanweisungen nur für den jeweiligen Markt und speciell für die betreffende Person zu gelten haben und nicht auf die Witwe oder Erben derselben übergehen sollen; auch ist bei diesen Platanweisungen mit möglichster Rücksicht auf die Passageverhältnisse vorzugehen.

Vom 27. April 1875, Z. 1199.

Der Statthaltereis-Erlaß vom 14. Februar 1875, Z. 34.286, womit der Beschluß des Gemeinderathes vom 6. November 1874, wornach der §. 3 des Stiftsbriefes bezüglich der zum Andenken an die Constituirung der freien Gemeinde Wien errichteten Stipendienstiftung (sogenannte Bürgermeister-Stipendien) derart abzuändern sei, daß für künftige Verleihungen der Betrag eines Stipendiums mit zweihundert Gulden jährlich festgesetzt wird, stiftungsbehördlich genehmigt wird — wird zur Kenntniß genommen.